

SK

An potenzielle Initiantinnen  
und Initianten einer  
städtischen Initiative

**Geplante Initiative.  
Erläuterungen und Muster Initiativtext**

Luzern, im Januar 2016

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie planen die Lancierung einer städtischen Initiative. In der Beilage lassen wir Ihnen Muster von Unterschriftenlisten für eine städtische Volksinitiative (allgemeine Anregung bzw. ausgearbeiteter Entwurf) zukommen. Weiter senden wir Ihnen Auszüge aus dem Stimmrechtsgesetz und der städtischen Gemeindeordnung mit den massgeblichen Bestimmungen zur Volksinitiative.

Dazu erlauben wir uns noch folgende Hinweise:

- Mit der Initiative können Stimmberechtigte der Stadt Luzern die Abstimmung über einen rechtsetzenden Erlass oder ein Sachgeschäft der Gemeinde verlangen, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterliegen (Art. 6 Abs. 1 Gemeindeordnung GO).
- Einem **Initiativkomitee** müssen mindestens 3 Stimmberechtigte angehören. Das erstgenannte Mitglied und bei dessen Verhinderung das zweitgenannte gelten als ermächtigt, das Komitee gegenüber den Behörden zu vertreten und die behördlichen Zustellungen zuhanden des Komitees entgegenzunehmen (§ 134 Stimmrechtsgesetz; StRG). Sie können uns aber auch eine andere Zustelladresse bekannt geben.
- Auf der **Unterschriftenliste** müssen die Namen und Adressen von mindestens 3 Mitgliedern des Initiativkomitees aufgeführt sein. Andere Mitglieder können ohne Adresse aufgeführt werden, müssen aber auch in der Stadt Luzern stimmberechtigt sein.

- Das Muster der Unterschriftenliste ist der Stadtkanzlei zuhanden des Stadtrates zur **Vorprüfung** einzureichen. (Nach der Überprüfung/Bereinigung durch die Stadtkanzlei ist für den Entscheid des Stadtrates ein Exemplar der Unterschriftenliste mit der Unterschrift von drei Komiteemitgliedern einzureichen.) Der Stadtrat stellt durch Entscheid fest, ob die Liste den formellen Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes entspricht (§§ 128–132 StRG). Ist dies der Fall, wird die Liste mit dem amtlichen Stempel versehen und das Volksbegehren im Kantonsblatt veröffentlicht (§ 135 StRG).
- Die **Sammlungsfrist** beträgt 60 Tage seit der Veröffentlichung im Kantonsblatt (§ 136 lit. d StRG; der Tag der Veröffentlichung wird nicht mitgezählt).
- Beim Sammeln von Unterschriften ist darauf zu achten, dass die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner eigenhändig ihren Namen und Vornamen auf die Unterschriftenliste schreiben (gemäss § 137 Abs. 1 Stimmrechtsgesetz „handschriftlich und leserlich“) und sie unterzeichnen.
- Die Unterschriftenlisten sind den Einwohnerdiensten, Obergrundstrasse 1, 6002 Luzern so frühzeitig vor dem Ablauf der Sammlungsfrist zuzustellen, dass die **Stimmrechtsbescheinigung** noch während der Sammlungsfrist erfolgen kann. Deshalb empfiehlt es sich, die ausgefüllten Unterschriftenlisten nicht alle zusammen erst nach Abschluss der Sammlung, sondern sukzessiv bündelweise für die Unterschriftenkontrolle abzugeben.

Den Vorschriften des Stimmrechtsgesetzes entsprechend werden die kontrollierten Unterschriften dem Initiativkomitee jeweils mit einer Teil-Stimmrechtsbescheinigung (= Anzahl der gültigen Unterschriften) versehen retourniert. Diese bereinigten Unterschriftenlisten sowie die Teil-Stimmrechtsbescheinigungen müssen **bei der Stadtkanzlei spätestens an dem Tag, an dem die Sammlungsfrist abläuft, eintreffen**. Sofern eine Vertretung des Initiativkomitees die Unterschriften persönlich übergeben möchte, bitten wir Sie um vorgängige Vereinbarung eines Termins (Angaben zu Telefon und E-Mail finden Sie auf der 1. Seite unten).

Falls das Initiativkomitee das wünscht und es ausdrücklich mit der Stadtkanzlei vereinbart ist, besteht auch die Möglichkeit, dass die Einwohnerdienste die bereinigten Unterschriftenlisten und die Teil-Stimmrechtsbescheinigungen direkt an die Stadtkanzlei weiterleitet. Das Komitee erhält eine Kopie der Teil-Stimmrechtsbescheinigungen und hat damit eine Kontrolle über die bereits gesammelten gültigen Unterschriften. Eine formelle Einreichung der Unterschriften erübrigt sich in diesem Fall; für die Beurteilung des Zustandekommens der Initiative werden alle gültigen Unterschriften berücksichtigt, die sich im Zeitpunkt des Ablaufs der Sammlungsfrist bei der Stadtkanzlei oder bei den Einwohnerdiensten befinden.

- Das **Zustandekommen** einer Initiative erfordert die gültigen Unterschriften von 800 Stimmberechtigten (Art. 7 GO). Kommt die Initiative zustande, stellt dies der Stadtrat wieder mittels eines Entscheides fest (§§ 141 und 142 StRG).

- Die **weitere Behandlung** richtet sich nach den Art. 8 bis 11 der Gemeindeordnung. In diesem Verfahrensstadium wird insbesondere auch geprüft, ob die Initiative gültig ist. Über die Gültigkeit entscheidet der Grosse Stadtrat.
- Der **Rückzug** einer Initiative kann bis zur Anordnung der Volksabstimmung durch schriftliche Erklärung der absoluten Mehrheit des Komitees oder eines auf der Unterschriftenliste dazu ermächtigten Ausschusses erfolgen (§ 146 in Verbindung mit § 128 StRG).

Für die Beantwortung weiterer Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Daniel Egli  
Stadtschreiber-Stellvertreter